

## Solarthermische Anlage Bestätigung des Sachkundigen nach § 20 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist vom Eigentümer bei der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen.

**Anschrift des Gebäudes** (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

### Solarthermie - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

Flachkollektor  m<sup>2</sup> installierte Kollektorfläche (Apertur)  
oder

Vakuumröhrenkollektor  m<sup>2</sup> installierte Kollektorfläche (Apertur)

#### A. Pauschalierter Erfüllungsnachweis nach § 7 oder § 14 EWärmeG

Hinweis: Die zur vollständigen Erfüllung (Erfüllungsgrad = 100 %) des EWärmeG erforderliche Kollektorfläche errechnet sich durch Multiplikation der Wohnfläche mit dem Faktor 0,07 (Ein- und Zweifamilienhäuser) oder 0,06 (Mehrfamilienhäuser) bzw. der Nettogrundfläche mit dem Faktor 0,06 (Nichtwohngebäude). Kommen Vakuumröhrenkollektoren zum Einsatz, verringert sich die erforderliche Kollektorfläche um 20 %. Eine anteilige Erfüllung kann angerechnet werden (§ 11 oder § 18 EWärmeG).

m<sup>2</sup> Wohnfläche  Anzahl Wohneinheiten

oder  
 m<sup>2</sup> Nettogrundfläche  m<sup>2</sup> erforderliche Kollektorfläche (zur vollständigen Erfüllung notwendige Kollektorfläche (Apertur))

1. Die installierte Kollektorfläche entspricht mindestens der erforderlichen Kollektorfläche.

Damit sind die Anforderung des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %).

oder

2. Die installierte Kollektorfläche ist kleiner als die erforderliche Kollektorfläche.

Damit sind die Anforderung des EWärmeG anteilig erfüllt (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

$$\text{erreichter Erfüllunggrad} = \frac{\text{installierte Kollektorfläche (m}^2\text{)}}{\text{erforderliche Kollektorfläche (m}^2\text{)}} \times 100 \% = \text{  \%}$$

oder

#### B. Berechnung im Einzelfall nach §§ 5 Abs. 1, 6 Abs.1 oder 13 Abs. 1 EWärmeG

Hinweis: Der jährliche Solarertrag der Anlage ist nach anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN V 4701-10, DIN V 18599 oder mit geeigneten Simulationsprogrammen zu ermitteln.

kWh jährlicher Wärmeenergiebedarf des Gebäudes (§ 3 Nr. 4 EWärmeG)

kWh jährlicher Solarertrag der installierten Anlage

1. Der Solarertrag deckt mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs.

Damit sind die Anforderung des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %).

oder

2. Der Solarertrag deckt weniger als 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs.

Damit sind die Anforderung des EWärmeG anteilig erfüllt (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

$$\text{erreichter Erfüllunggrad} = \frac{\text{jährlicher Solarertrag der installierten Anlage (kWh)}}{\text{jährlicher Wärmeenergiebedarf des Gebäudes (kWh) x 0,15}} \times 100 \% = \text{  \%}$$

**Erfüllungsgrad** (bitte immer angeben)

Hinweis: Eine vollständige Erfüllung liegt vor bei einem Erfüllungsgrad von 100 %. 100 % entsprechen dem vom Gesetz geforderten 15 %-Anteil.

Die installierte und betriebene solarthermische Anlage erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu:

%

**Ich bin Sachkundiger im Sinne des § 3 Nr. 11 EWärmeG als**

- Berechtigter nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen,
- Person, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
- Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche,
- Person, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt ist, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben.

*Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer in den Nachweisen vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht (§ 23 EWärmeG).*

Name

Vorname

Firma des Sachkundigen

--	--	--

Ort, Datum

Unterschrift des Sachkundigen

--	--